

Satzung

der Motoryacht-Vereinigung Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

(Name, Sitz, Stander, Geschäftsjahr)

(I) Der am 26. April 1963 in Kiel gegründete Verein führt den Namen MVSH "Motoryacht-Vereinigung Schleswig-Holstein e.V.". Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister in Kiel eingetragen.

(II) Die Vereinigung ist Mitglied im Allgemeinen Deutschen Automobil-Club (ADAC), im Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und im Landessportverband Schleswig Holstein (LSV).

(III) Der Stander ist ein weißer Wimpel mit Kreis und Kreuz in den Landesfarben, in dem Kreis ein stilisierter Adler, der von den Buchstaben MVSH umgeben wird.

(IV) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck und Ziel)

(I) Die Vereinigung fördert den Motorboot und Segelsport, indem sie insbesondere selbst wassersportliche Veranstaltungen durchführt oder ihren Mitgliedern die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ermöglicht und sie dabei unterstützt.

"Für die Aus- und Fortbildung erfolgen Schulung und Unterrichtung im Rahmen des Vereinszweckes."

Die Vereinigung fördert den Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(II) Die Vereinigung pflegt die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern durch regelmäßige Veranstaltungen im sportlichen, unterrichtenden, aufklärenden und gesellschaftlichen Bereich, um am Wassersport Interessierte zusammenzuführen

(III) Die Vereinigung pflegt Begegnungen und Kameradschaft zu allen Wassersportlern des In- und Auslandes.

(IV) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Vereinigung verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(V) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

(Mitgliedschaft)

(I) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erwirbt das Mitglied Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(II) Zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden kann der Vorstand nach Beratung mit dem Ältestenrat Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Eine herausragende Würdigung ist die Ernennung eines Kommodore. Diesen Ehrentitel darf zu Lebzeiten jeweils nur ein Träger innehaben. Der Kommodore

ist in allen Gremien des Vereins stimmberechtigt. Die Ernennung eines Kommodore erfordert 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand.

(III) Ehegatten/Lebenspartner von Ordentlichen Mitgliedern können als Anschlussmitglieder aufgenommen werden.

(IV) Außerordentliche Mitglieder der Vereinigung können Personen sein, die

1. die Arbeit der Vereinigung unterstützen,
2. aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Leben oder ihres Berufes der Vereinigung förderlich sind.

Antrags- und Stimmrecht hat ein Außerordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht.

(V) Juristische Personen können ebenfalls als Ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Angehörigen selbst sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

(VI) Die Delegierten zur Jahreshauptversammlung des ADAC SH werden aus dem Kreis der ADAC-Mitglieder der MVSH gewählt. Ihre Anzahl richtet sich nach der Gesamtzahl der ADAC-Mitglieder in der Vereinigung.

§ 4 (Aufnahme)

(I) Die Aufnahme in die Vereinigung muss bei dieser schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(II) Im Falle der Ablehnung werden die Gründe nicht bekannt gegeben. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung beim Ältestenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig.

§ 5 (Beiträge)

(I) Die Vereinigung erhebt von ihren Mitgliedern Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.4. eines jeden Jahres fällig. Bei Überschreitung der Frist ist ein um fünfzig vom Hundert erhöhter Jahresbeitrag zu zahlen.

(II) Bei Jugendlichen und Anschlussmitgliedern wird weder bei Eintritt in die MVSH noch bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag für Anschlussmitglieder und für Jugendliche bis 18 Jahre beträgt die Hälfte des Jahresbeitrages der Ordentlichen Mitglieder. Die Zahlung der vollen Mitgliedsbeiträge beginnt im Kalenderjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres, für Anschlussmitglieder im Jahr nach dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft.

(III) Außerordentliche Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der vom Vorstand festgelegt wird.

(IV) Kommodore, Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

(V) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Aufnahmegebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

(VI) 2008 Einführung eines Familienbeitrags, der sich zusammensetzt aus dem Beitrag für ein Vollmitglied, ein Anschlussmitglied und ein Kind/Jugendlicher.

§ 6

(Beendigung der Mitgliedschaft)

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(II) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) bei der Vereinigung kann nur bis zum 30. November des Jahres mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(III) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

1. das Mitglied trotz Mahnung fällige Beiträge nicht spätestens bis zum 15. Juni des laufenden Jahres bezahlt hat,
2. die Streichung im Interesse der Vereinigung notwendig erscheint.

Vor der Streichung nach 2. muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern oder zu rechtfertigen.

(IV) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist zu vollziehen bei

1. unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten,
2. groben Verstößen gegen die Satzung oder Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(V) Durch Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

(VI) Gegen die Streichung oder den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Vorstandsbeschluss und Einspruch bedürfen der Schriftform. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 7 (Organe)

Die Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ältestenrat.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie muss jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Ladung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge zu erfolgen. Weitere Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Berichte der Referenten,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Feststellung der Stimmliste
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahlen,
7. Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. Anträge,
9. Verschiedenes.

(III) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Neben dem Ablauf der Versammlung muss diese mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten und von

zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und endgültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Paragraphen 18 und 19 bleiben unberührt.

§ 9

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

(I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der antragsberechtigten Mitglieder der Vereinigung,
2. auf Antrag des Ältestenrates.
3. auf Beschluss einer vorhergegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung,
4. auf Beschluss des Vorstandes.

(II) Der Vorstand hat ausserordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss oder Antragseingang einzuberufen. Die Einladung ist an die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher zu versenden. In der Einladung ist der Gegenstand der Tagesordnung in Form eines Antrages genau zu bezeichnen.

§ 10

(Vorstand)

(I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Sportleiter,
5. dem Schriftführer.

(II) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

In unaufschiebbaren Fällen und bei Vakanz oder Nichterreichbarkeit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geht die Entscheidungsbefugnis auf 2 Vorstandsmitglieder über. Von diesen getroffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch Vorstand und Beirat.

§ 11

(Beirat)

(I) Zur Unterstützung des Vorstandes besteht ein Beirat. Dieser soll zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden. In diesen Sitzungen haben seine Mitglieder Antrags- und Stimmrecht. Zu Sitzungen des Vorstandes, in denen eine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 2, 4 und 5 getroffen wird, ist der Beirat zwingend zu laden.

(II) Der Beirat besteht aus den Referenten für

1. Lehrgänge und Seewesen,
2. gesellschaftliche Veranstaltungen,
3. Jugendarbeit,
4. Umweltschutz,
5. Liegeplätze.

(III) Zusätzliche Beiräte können bei Bedarf bestellt werden.

(IV) Der Vorstand kann sich und dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

(Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

(I) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(II) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(III) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand unter Beachtung von §11 Abs. 1. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(IV) Der Vorstand unter Beachtung von §11 Abs. 1 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(V) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand unter Beachtung von §11 Abs. 1 ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(VI) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(VII) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(VIII) Vom Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 (Wahlen)

(I) Vorstand und die Referenten des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes und jedes Referenten beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre gerechnet von Ordentlicher zu Ordentlicher Mitgliederversammlung scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Referenten aus.

(II) Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

§ 14 (Ältestenrat)

(I) Die Vereinigung hat einen Ältestenrat. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

(II) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand und nicht dem Beirat angehören dürfen. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(III) Der Ältestenrat hat Unstimmigkeiten innerhalb der Vereinigung zu schlichten, Vorstand und Beirat zu beraten und ist vor Streichung eines Mitgliedes nach § 6 Absatz III Ziff.2 zu hören, er entscheidet über die Berufung gemäß § 4 Absatz II.

(IV) Der Vorsitzende des Ältestenrates oder dessen Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates beratend, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 15 (Jugendgruppe)

(I) Die Vereinigung hat eine Jugendgruppe.

(II) Die Jugendgruppe wird vom Referenten für Jugendarbeit geleitet.

(III) Der Jugendsprecher wird von der Jugendgruppe vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt.

(IV) Der Referent für Jugendarbeit wird von zwei Sprechern unterstützt, die von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 16 (Rechnungsprüfer)

(I) Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand und Beirat bekleiden.

(II) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 (Satzungsänderung)

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 18 (Auflösung)

(I) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(III) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen gemeinnützigen Empfänger bestimmt.

§ 19 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Kiel.

Kiel, 11.März 2011

Eckhard Stürck
1.Vorsitzender MVSH

Frank- Ole Rönfeldt
Stellv. Vorsitzender MVSH